

PD Dr. iur. Christoph B. Bühler, Rechtsanwalt, LL.M.

Fall X (Börsengesellschaftsrecht): Informationsversorgung im Konzern

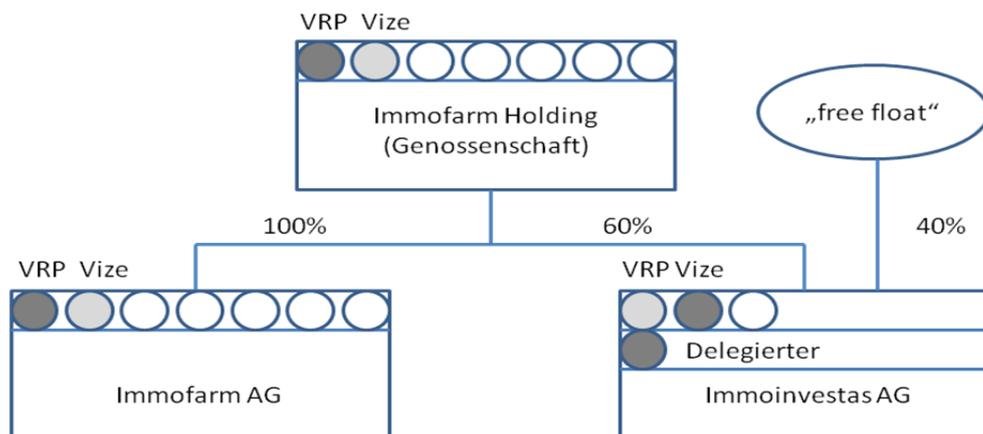
Die *Immofarm Holding (Genossenschaft)* ist eine Genossenschaft nach Art. 828 ff. OR mit Sitz in Zürich, die den Erwerb, die Veräusserung und die Verwaltung von Wohn- und Geschäftsliegenschaften zu Gunsten von Schweizer Landwirtschaftsbetrieben bezweckt. Genossenschafter sind die Schweizer Landwirte.

Die *Immofarm Holding (Genossenschaft)* ist stimmen- und kapitalmässig zu 100% beteiligt an der *Immofarm AG*, welche Liegenschaften erwirbt, verwaltet und veräussert, sowie zu 60% beteiligt an der *Immoinvestas AG*, über welche die Liegenschaften finanziert werden. Die restlichen Aktien (40%) der *Immoinvestas AG*, welche *an der Schweizer Börse SIX Swiss Exchange im Nebensegment kotiert* ist, befinden sich in den Händen des Streuaktionariats («*free float*»).

Der *Verwaltungsrat der Immofarm Holding (Genossenschaft)* besteht aus sieben Mitgliedern, die – wie auch der *Präsident des Verwaltungsrates* – von der Generalversammlung der Genossenschafter gewählt werden. Er ist personell identisch mit dem Verwaltungsrat der *Immofarm AG*. Der Verwaltungsrat der *Immofarm Holding (Genossenschaft)* hat aus seiner Mitte *zwei Ausschüsse* gebildet: einen Prüfungsausschuss und einen Strategieausschuss. Dem Verwaltungsrat untersteht die *interne Revision*, welche die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, das Risikomanagement sowie die Einhaltung der Gesetze und Weisungen prüft und direkt an den Prüfungsausschuss und an den Verwaltungsratspräsidenten rapportiert. Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung gemäss Organisationsreglement an eine separate Geschäftsleitung delegiert.

Der *Verwaltungsrat der Immoinvestas AG* besteht aus drei Mitgliedern, wobei der Verwaltungsratspräsident zugleich Vizepräsident des Verwaltungsrats der *Immofarm Holding (Genossenschaft)* und der Vizepräsident und Delegierte des Verwaltungsrates zugleich Verwaltungsratspräsident der *Immofarm Holding (Genossenschaft)* ist. Das dritte Verwaltungsratsmitglied der *Immoinvestas AG* ist in den obersten Führungsorganen der *Immofarm Holding (Genossenschaft)* und *Immofarm AG* nicht vertreten. Der Verwaltungsrat der *Immoinvestas AG* verfügt einzig über einen Vergütungsausschuss. Die *Immoinvestas AG* hat keine eigene interne Revision eingerichtet.

Die relevante Beteiligungsstruktur und Führungsorganisation gestaltet sich somit im Überblick wie folgt:



Dem Prüfungsausschuss der Immofarm Holding (Genossenschaft) ist von Seiten eines Geschäftsleitungsmitglieds zugetragen worden, dass die Immoinvestas AG an nahe stehende Personen des Delegierten der Immoinvestas AG Kredite zu Sonderkonditionen vergeben habe, obgleich die internen Richtlinien der Immoinvestas AG vorsehen, dass an Organe und Mitarbeitende der Gesellschaft keine Kredite vergeben werden dürfen. Der Prüfungsausschuss der Immofarm Holding (Genossenschaft) möchte die interne Revision daher beauftragen, die Vergabe der Kredite durch die Immoinvestas AG einer vertieften Untersuchung zu unterziehen. Der Verwaltungsratspräsident der Immoinvestas AG, der zugleich Mitglied im Verwaltungsrat der Immofarm Holding (Genossenschaft) ist, und der Delegierte des Verwaltungsrates der Immoinvestas AG, der zugleich als Verwaltungsratspräsident der Immofarm Holding AG amtiert, verweigern der internen Revision jedoch die Auskunft und weisen ihre Mitarbeitenden an, dieser keine Informationen oder Dokumente über die einschlägigen Kreditgeschäfte herauszugeben. Sie berufen sich auf das Geschäftsgeheimnis der Immoinvestas AG und machen zudem geltend, das aktienrechtliche und kapitalmarktrechtliche Gleichbehandlungsgebot sowie das Insiderhandelsverbot verbiete es der Immoinvestas AG ihrer Mehrheitsaktionärin selektiv Vorabinformationen über Interna der Gesellschaft herauszugeben. Der Prüfungsausschuss ist demgegenüber der Meinung, dass auch die Prüfung von Sachverhalten aus dem Tätigkeitsbereich der Gruppengesellschaften der Immofarm Holding (Genossenschaft) zu seinen Aufgaben gehöre und besteht darauf, dass ihm die eingeforderten Informationen seitens der Immoinvestas AG geliefert werden.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Immofarm Holding (Genossenschaft) wendet sich an Sie und möchte von Ihnen wissen, wie Sie die Rechtslage in dieser Situation beurteilen.

Falls Sie der Auffassung sind, dass der Prüfungsausschuss die eingeforderten Informationen von der Immofarm Holding (Genossenschaft) herausverlangen kann und die Immoinvestas AG dennoch weiterhin die Auskunft verweigert, stelle sich für ihn zudem die Frage, welche rechtlichen Möglichkeiten er hat, um die erforderlichen vertieften Abklärungen vornehmen zu können.